

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TITTLING

Marktplatz 10 - 94104 Tittling

☎ 08504/401-0 · 📠 08504/401-20

Tittling, 30.06.2017

I. **A k t e n v e r m e r k** der DSt. 1.4-1/1.4-2:

Verbot für Parteien der Wahlwerbung an gemeindlichen Flächen

Am 30.06.2017 wurde festgelegt, dass an gemeindlichen Flächen (landwirtschaftlichen Flächen, Freizeitanlagen insb. an der sog. Dinowiese) von Parteien keine großflächigen Banner bzw. Plakatwerbung für Wahlen zugelassen werden, da es sich um gemeindlichen Grund handelt.

Ebenfalls wurde festgelegt, dass in der Zeit von Wahlen keine Werbung von Parteien in der sog. Apothekerkurve zugelassen werden. Das Verbot stützt sich insbesondere darauf, dass allen Parteien keine ausreichende Werbemöglichkeit auf der sog. Apothekerkurve gewährleistet werden kann. Die Apothekerkurve wird für örtliche Veranstaltungen von örtlichen Vereinen genutzt.

Die Begrüßungstafeln sind von Wahlwerbung ausgeschlossen (siehe Plakatierungsverordnung).

II. An DSt. I zur Erledigung:

Abdruck an: 1.3, 1.4, 1.4-1/1.4-2, Bauhof

III. Zum Akt bei DSt. 1.4-1/1.4-2:

Tittling 03. JULI 2017
i.O. H. Stein